

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur  
Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG  
für den Bebauungsplan B-Plan 8-353-0 und die  
132. FNP-Änderung für die Rettungswache  
Donsbrüggen in Kleve**

**Verfasser:**

**Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann**

**Planungsbüro *STERNA*,**  
Eickestall 5, 47559 Kranenburg  
sterna.sudmann@t-online.de



**Auftraggeber:**

**Stadt Kleve  
Der Bürgermeister**

61.1 Planen und Bauen  
Minoritenplatz 1  
47533 Kleve



**Erstellt: März 2022**



## Einleitung

Aufgrund der Hilfefristen sowie der derzeitigen Versorgung ist der Bau einer zusätzlichen Rettungswache zwingend erforderlich. Innerhalb von Donsbrüggen wurden potentielle und gleichzeitig potentiell verfügbare Standorte durch einen Gutachter der Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H. geprüft, jedoch entspricht lediglich der Standort im Bereich Kranenburger Straße/Kämpfstraße auf einem Teil der landwirtschaftlichen Fläche des Flurstücks 511, Flur 2 ziemlich exakt den Anforderungen. Da dort für das Vorhaben noch kein Planungsrecht existiert, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Gleichzeitig werden die Straßenverkehrsfläche der Kranenburger Straße sowie die vorhandenen Flächen für Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs planungsrechtlich gesichert (Stadt Kleve 2021). Zusätzlich ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig (Stadt Kleve 2022). Die Darstellungen erfolgen in Anhang 1.

Die Stadt Kleve beauftragte das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens für die Erstellung einer Artenschutzprüfung (ASP). Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

## Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

### **Festlegung der Wirkfaktoren**

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich nördlich der Kranenburger Straße (B9) / Ecke Kämpstraße im Klever Ortsteil Donsbrüggen um umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 511, Flur 2, Gemarkung Donsbrüggen, welcher derzeit als Ackerfläche genutzt wird. Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich die vorhandenen Straßenverkehrsflächen der Kranenburger Straße (B9) bis zum Anschluss an die im Bebauungsplan 8-258-0 für den Bereich Kranenburger Straße/Mehrer Straße festgesetzte Straßenverkehrsfläche sowie die Flächen der Wartebereiche für den öffentlichen Personennahverkehr. Insgesamt umfasst das Plangebiet ca. 19.950 m<sup>2</sup> (ca. 3.700 m<sup>2</sup> ohne Straßenverkehrsfläche). Die bauliche Umgebung ist durch Wohngebäude geprägt. Von Norden und Westen ist das Plangebiet, ohne Berück-



sichtigung der Straßenverkehrsfläche, aus der freien Landschaft einsehbar (Stadt Kleve 2021).

Für die Flächen der Rettungswache wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung 'Rettungswache' festgesetzt, so wird der zukünftige Standort planungsrechtlich gesichert. Im Bereich zwischen der Kranenburger Straße und der Gemeinbedarfsfläche für die Rettungswache wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Straßenbegleitgrün/Wurzelraum' festgesetzt. Sie umfasst die Flächen der vorhandenen Straßenbäume bis zu einem Stammabstand von 2,5 Metern auf Seiten der Rettungswache, so dass der Wurzelraum für die Bäume zukünftig planungsrechtlich gesichert und vor Eingriffen im Mindestabstand geschützt ist. Feldseitig umlaufend um die Gemeinbedarfsfläche wird eine private Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Hierdurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ortsrandeingrünung geschaffen, die in diesem Fall aufgrund der Lage erforderlich sind. Alle sich im Bereich der Straßenverkehrsfläche befindenden Straßenbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Sie sind, wenn Baumaßnahmen im unmittelbaren Umfeld stattfinden, nach DIN 18920 bzw. der Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil 4 (RAS-LP-4) vor Beschädigungen zu sichern. Verdichtungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind zu unterlassen. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen (Stadt Kleve 2021).

Aus den gleichen Gründen, die zur Aufstellung des Bebauungsplans führen, ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Das Plangebiet ist hierfür jedoch mit etwa 3.700 m<sup>2</sup> deutlich kleiner und befindet sich in der Gemarkung Donsbrüggen am Rande bestehender Siedlungsstrukturen nördlich der Kranenburger Straße (B9; Stadt Kleve 2022). Derzeit wird dieser Bereich als Ackerfläche genutzt.

Bei der Realisierung des Bebauungsplanes kann es aufgrund der Bebauung zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, insbesondere in der zur geplanten Rettungswache angrenzenden Feldflur. Deshalb wurde der Untersuchungsbereich in der Feldflur bis zur Europa-Radbahn ausgedehnt, während er im Siedlungsbereich auf die unmittelbar angrenzenden Grundstücke beschränkt bleiben kann.

## **Artenschutzprüfung Stufe I**

### **Datenrecherche**

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW brachte keine Ergebnisse (Anhang 2).

Bei den Kartierungen für die nahe verlaufende Europa-Radbahn Kleve - Kranenburg (Planungsbüro STERNA 2017) wurden keine planungsrelevanten Arten in der Nähe des Plangebiets festgestellt, insbesondere keine Feldvogelarten und Rastvögel.

Durch die Beobachtungen bei den eigenen regelmäßigen Fahrten auf der B9 kann das Ergebnis der zuvor genannten Untersuchungen bestätigt werden.

Bei der UNB Kleve liegen keine Daten zum Plangebiet vor.

## **Ortstermin und Bewertung**

Um die Habitatsigenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 28. März 2022 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurde das Plangebiet einmal abgegangen und alle Straßenbäume auf für Fledermäuse nutzbare Baumhöhlen kontrolliert.

Beim Plangebiet handelt es sich um die B9 und eine Ackerfläche am Ortsrand, auf der die Rettungswache gebaut werden soll (Anhang 1; Fotodokumentation in Anhang 3). Das Ergebnis der Habitatbewertung ist in Tab. 1 in Anhang 2 aufgeführt.

Ein Vorkommen von Feldvögeln kann auf den angrenzenden Ackerflächen ausgeschlossen werden, weil diese Arten offene Landschaften mit freier Rundumsicht benötigen und zu Vertikalstrukturen einen Meideabstand von 100 m einhalten (FIS 2022). Zudem wurden auf dieser Fläche bislang keine Feldvögel festgestellt (s. Datenrecherche). Dies gilt auch für planungsrelevante Rastvogelarten, wie z. B. Blässgans und Kiebitz. Auch wenn die Straßenbäume erhalten werden sollen, wurden sie auf Horste, große Nester und Baumhöhlen hin kontrolliert. Bis auf nicht nutzbare Höhleninitialen war an den Bäumen nichts zu finden, da die Bäume regelmäßig gepflegt werden. Eine Betroffenheit von Gebäudebrütern kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude tangiert werden. Auch während der Bauarbeiten treten keine akustischen oder visuellen Störungen auf, die das durch das Verkehrsaufkommen und den Siedlungsbetrieb vorliegende Maß überschreiten.

Bei den Fledermäusen sind vom Planvorhaben keine Quartiere betroffen. Ein Vorkommen von lichtsensiblen Fledermausarten kann für diesen Bereich ausgeschlossen werden, so dass keine Jagdgebiete dieser Arten betroffen sind (vgl. Planungsbüro STERNA 2017).

Für das Vorkommen von Amphibien und Reptilien in der Nähe des Plangebiets gibt es keine Hinweise (vgl. Planungsbüro STERNA 2017). Außerdem fehlen geeignete Habitats, wie Laichgewässer und Landlebensräume.

Damit können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist nicht erforderlich, da diese zu keinen weiteren Erkenntnissen führen würde.

In den Straßenbäumen und randständigen Gärten brüten verschiedene nicht planungsrelevante Vogelarten (z. B. Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp), weshalb eine evtl. doch notwendige Fällung eines Baumes in der Zufahrt zur Rettungswache nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar möglich ist.

## **Vermeidungsmaßnahmen**

Falls in der geplanten Zufahrt zur Rettungswache eine Baumfällung erforderlich ist, so ist diese außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten. Ansonsten ist vorab eine Kontrolle auf besetzte Nester durchzuführen. Wenn keine Nester vorhanden sind, kann eine Fällung erfolgen.

Da durch die Bauaktivitäten keine in der Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten gestört werden können (Vorbelastung durch den Siedlungsbereich, keine Vorkommen in direkter Nachbarschaft) gelten keine Bauzeiteneinschränkungen.

## Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8-353-0 und der 132. Flächennutzungsplanänderung sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

**Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme „Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit“ werden mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.**

## Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

FIS (2022): [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste\\_de](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste_de) Artkapitel Feldlerche, Kiebitz, u.a.; Abruf am 28.03.2022

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Planungsbüro STERNA (2017): Fachgutachten zu einer Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bau der e-Radbahn Kleve – Kranenburg. Gutachten im Auftrag der Stadt Kleve.

Stadt Kleve (2021): Begründung für den Bebauungsplan Nr. 8-353-0 Rettungswache Donsbrüggen im Ortsteil Donsbrüggen.

Stadt Kleve (2022): Begründung für die 132. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Rettungswache Donsbrüggen im Ortsteil Donsbrüggen.

## **Rechtliche Grundlagen:**

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist.



Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

---

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 31. März 2022

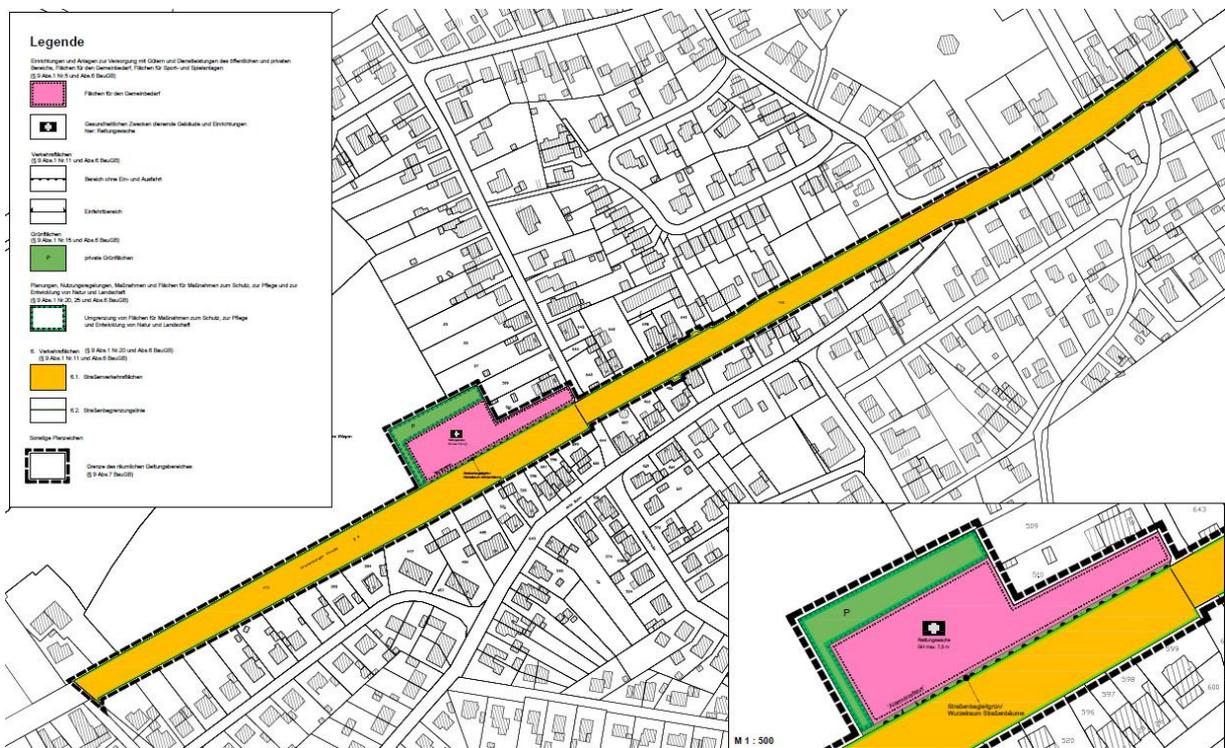
Elektronische Fassung ohne Unterschrift

*Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann*

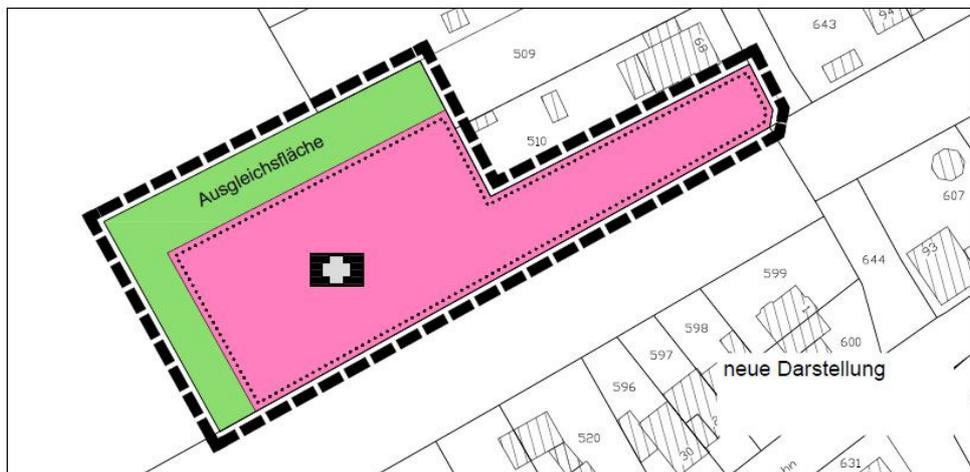
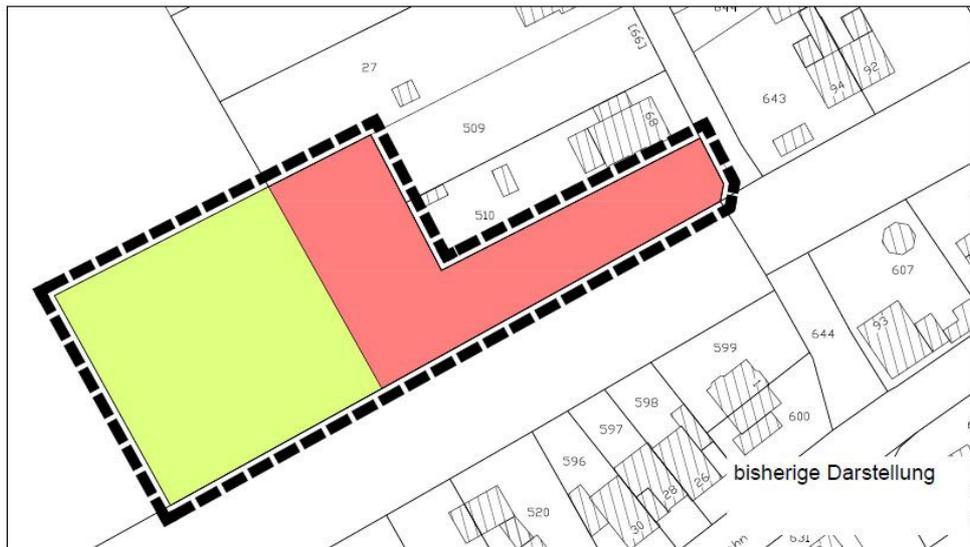


### Anhang 1: Lage des Plangebiets

Luftbild und Planzeichnung zum Bebauungsplan 8-353-0 in Kleve (Stadt Kleve 2021).



Planzeichnung zur 132. FNP-Änderung (Stadt Kleve 2022)



Planzeichnung zur Bauausführung (© KKB 2022)



## Anhang 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage zuletzt am 31.03.2022 für den TK25-Quadranten 4202-2.

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend  
Habitatbewertung nach Flade (1994), Bauer et al. (2012), Grüneberg & Sudmann et al. (2013)

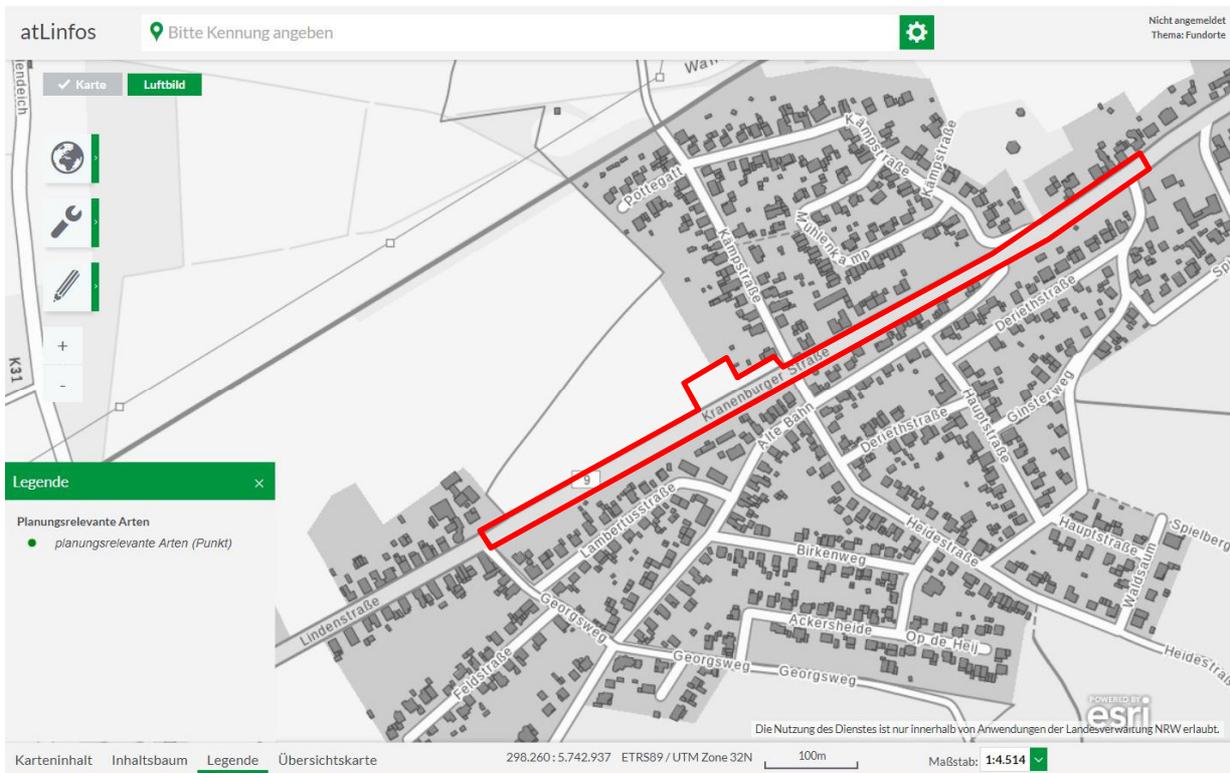
Art	Status	Ehz	Habitatbewertung
<b>Säugetiere</b>			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	U-
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Nachweis	G+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G Keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G
<b>Vögel</b>			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U Kein Horst vorhanden
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U- Kein Habitat vorhanden
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U Kein Habitat vorhanden
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G Kein Habitat vorhanden
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U- Kein Vorkommen auf Ackerfläche
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U Kein Habitat vorhanden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U Kein Habitat vorhanden
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U Kein Horst vorhanden
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S Kein Vorkommen auf Ackerfläche
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U- Kein Habitat vorhanden
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G Kein Horst vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U Kein potenzieller Brutplatz betroffen
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S Kein Habitat vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U Kein potenzieller Brutplatz betroffen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S Kein Vorkommen auf Ackerfläche
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G Keine Nester vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G Kein potenzieller Brutplatz betroffen
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Brutvorkommen	G Kein Habitat vorhanden
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G Kein Horst vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U Keine Bruthöhlen vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U Kein Habitat vorhanden
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G Kein Habitat vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G Kein Horst vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G Kein Habitat vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U Kein Horst vorhanden
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S Kein Habitat vorhanden
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Rastvorkommen	G Kein Rastvorkommen im Umfeld
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Rastvorkommen	G bekannt

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013).

Art	Status	Ehz	Habitatbewertung
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	Keine Brutmöglichkeiten betroffen
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	

### Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (unmaßstäblich rot umrandet) sind im Fundortkataster keine planungsrelevanten Artvorkommen verzeichnet (Datenabfrage von @LINFOS am 31.03.2022).



### Anhang 3: Fotodokumentation

Das Plangebiet besteht zum größten Teil aus der Kranenburger Straße (B 9; #1-2) und aus einer Ackerfläche, auf der die Rettungswache gebaut werden soll (#3-5). Am Straßenrand stehen Bäume die nur Höhleninitialen, aber keine Höhlen aufweisen (#5-6; Fotos: Sudmann, 28.03.2022).



**Anhang 4: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<b>Bebauungsplan Nr. 8-353-0 und 132. FNP-Änderung</b>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<b>Stadt Kleve</b>
Antragstellung (Datum):	März 2022
Die Stadt Kleve beabsichtigt im Ortsteil Donsbrüggen eine Rettungswache auf einer Ackerfläche in Ortsrandlage an der B9 zu errichten. Dazu muss der Bebauungsplan Nr. 8-353-0 aufgestellt und der Flächennutzungsplan geändert werden. Folgende Wirkfaktoren wurden für die ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	